

Tatsachen abgeben. Sollten sich die subventionserheblichen Tatsachen während der Laufzeit der Richtlinie ändern, muss die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger dies der IBB Business Team GmbH unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig mitteilen.

11 - Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 2023 bei der IBB Business Team GmbH eingehen.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe ist berechtigt, diese Förderrichtlinie jederzeit an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen anzupassen. Darüber hinaus sind jederzeit Anpassungen zur Klarstellung oder Behebung von Regelungslücken möglich. Außerdem kann die Richtlinie jederzeit von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe aufgehoben werden.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung

Bekanntmachung vom 21. September 2023

WGP V A 4

Telefon: 9026-5054 oder 9026-0, intern 926-5054

Auf Grund des § 120 Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung bestimmt:

1. Lehraufträge sind nach der Qualifikation des oder der Lehrbeauftragten, nach der Art und Bedeutung der Lehrveranstaltung und nach der damit verbundenen Belastung angemessen zu vergüten. Die Mindestvergütung beträgt je Lehrveranstaltungsstunde:

ab dem Wintersemester 2023/2024	42,22 Euro
ab dem Wintersemester 2024/2025	43,70 Euro
ab dem Wintersemester 2025/2026	45,23 Euro
ab dem Wintersemester 2026/2027	46,81 Euro
ab dem Wintersemester 2027/2028	48,45 Euro

2. Für die außerhalb der nach Nummer 1 vergüteten Tätigkeit erfolgende Mitwirkung an Prüfungen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur, beträgt die Mindestvergütung für Lehrbeauftragte für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit:

ab dem Wintersemester 2023/2024	30,16 Euro
ab dem Wintersemester 2024/2025	31,22 Euro
ab dem Wintersemester 2025/2026	32,31 Euro
ab dem Wintersemester 2026/2027	33,44 Euro
ab dem Wintersemester 2027/2028	34,61 Euro

3. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Durch die Bemessung der Vergütungssätze darf es nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazität der Hochschule kommen.

4. Die Hochschulen werden ermächtigt, in Richtlinien insbesondere
 - die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung,
 - die Erstattung von Auslagen,
 - Einzelheiten zur Vergütung von Prüfungsleistungen nach Nummer 2 einschließlich einer Pauschalvergütung sowie
 - das Verfahren der Zahlungzu regeln. In ihren Richtlinien sehen die Hochschulen ein nach den in Nummer 1 Satz 1 genannten Grundsätzen gestuftes Vergütungssystem vor. Die Richtlinien erlässt die Hochschulleitung. Sie bedarf dazu des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.
5. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
6. Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie treten spätestens mit Ablauf des 30. September 2028 außer Kraft.

Innung für Metall- und Kunststofftechnik Berlin

Satzungsänderung

Bekanntmachung vom 11. September 2023

Telefon: 695805-6

Vorbemerkung: Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Damit sind alle Geschlechter ohne Diskriminierungsabsicht einbezogen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

§ 1

Name, Sitz und Bezirk

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen:

Innung für Metall- und Kunststofftechnik Berlin

Ihr Sitz ist in Berlin, ihr Bezirk umfasst das Land Berlin.

(2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

§ 2

Fachgebiet

(1) Das Fachgebiet der Innung umfasst folgende Handwerke:

1. Metallbauer
2. Feinwerkmechaniker
3. Metall- und Glockengießer
4. Behälter und Apparatebauer

mit deren Fachrichtungen und den Berufen der Anlage B wie

1. Metallbildner
2. Metall- und Glockengießer
3. Modellbauer
4. Eisenflechter